



SITZUNGSPROTOKOLL

der

6. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 24. März 2026 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:06 Uhr

Ende: 19:34 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.03.2026 nachweislich.

Gemeinderat:

Bgm Michael Hülmbauer	Anwesend	Vorsitzender
VBgm Hermine Berger	Anwesend	
gfGemR Gerhard Rosenberger, M.Ed.	Anwesend	
gfGemR Johannes Veigl	Anwesend	
gfGemR Hannes Hülmbauer	Anwesend	
gfGemR Viktoria Reiter	Anwesend	
GemR Christopher Fichtinger	Anwesend	
GemR Herta Vorderwinkler	Anwesend	
GemR Matthias Dorfmeister Ing.	Entschuldigt	
GemR Michael Schagerl	Anwesend	
GemR Johannes Hintersteiner	Entschuldigt	
GemR Lukas Hemetsberger	Anwesend	
GemR Silvia Schindlegger	Anwesend	
GemR Tobias Stierschneider	Entschuldigt	
GemR Ingrid Raus-Augsten	Anwesend	
GemR Franz Vorderwinkler	Anwesend	
GemR Peter Freund	Anwesend	
GemR Armin Seitlinger	Anwesend	
GemR Roman Putschögl Ing.	Anwesend	

Weiters anwesend waren:

VB Jessica Hiessleitner		Schriftführerin
AL Reinhard Walter		
VB Sonja Daxberger		

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

6. Sitzung des Gemeinderates

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Rechnungsabschluss 2025
4. Subventionsansuchen des Trägervereines der Franziskanerinnen Amstetten
5. Subventionsansuchen KOBV Ortsgruppe St.Georgen am Ybbsfelde und Umgebung
6. Subventionsansuchen NÖ Imkerverband Ortsgruppe Ferschnitz
7. Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ GmbH - Trafostation Ferschnitz Kirchfeld
8. Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ GmbH - Trafostation Ferschnitz Sonnenhang
9. Übergabe öffentliches Gut Günzing
10. Übernahme und Übergabe öffentliches Gut Innerochsenbach
11. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GemR Christopher Fichtinger, das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der nicht angekündigten, durchgeführten Prüfung am 23.12.2025 um 17:00 Uhr, sowie das Ergebnis der Prüfung am 24.03.2026 um 17:30 Uhr.

Es waren der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend, somit waren die Sitzungen beschlussfähig.

Bei der Sitzung am 23.12.2025 wurde die Kassa geprüft.

Außerdem wurde eine Kassaprüfung über die Ist- und Sollbestände der Konten und des Bargeldbestandes durchgeführt.

Bei der Sitzung am 24.03.2026 wurde der Rechnungsabschluss 2025 sowie die Kassa geprüft. Es wurde alles für in Ordnung befunden.

Antrag GemR Christopher Fichtinger:

Der Gemeinderat möge der Kassenverwalterin Sonja Daxberger die Entlastung aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Rechnungsabschluss 2025

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses lag in der Zeit vom 9. - 23. März 2026 am Gemeindeamt Ferschnitz zur öffentlichen Einsicht auf. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde eine Ausfertigung des Rechnungsabschluss-Entwurfes ausgefolgt.

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge	4.361.861,66 €
Summe Aufwendungen	<u>4.374.882,92 €</u>
Saldo Nettoergebnis	-13.021,26 €
Summe Haushaltsrücklagen	<u>304.965,54 €</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	291.944,28 €

Finanzierungshaushalt:

Operative Gebarung

Summe Einzahlungen	4.053.799,36 €
Summe Auszahlungen	<u>3.430.905,93 €</u>
Saldo operative Gebarung	622.893,43 €

Investive Gebarung

Summe Einzahlungen	230.338,13 €
Summe Auszahlungen	<u>1.233.946,17 €</u>
Saldo investive Gebarung	- 1.003.608,04 €

Nettofinanzierungssaldo - 380.714,61 €

Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen (Darlehensaufnahmen etc.)	300.606,99 €
Auszahlungen (Tilgungen etc.)	<u>422.659,71 €</u>
Saldo Finanzierungstätigkeit	- 122.052,72 €

Schuldenstand per 31.12.2024 5.048.051,43 €
Schuldenstand per 31.12.2025 4.925.998,71 €

Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - 502.767,33 €
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung - 42.924,03 €
Saldo Zunahme/Abnahme der liquiden Mittel - **459.843,30 €**

Anfangsstand liquide Mittel (01.01.2024) 450.633,93 €
Endstand liquide Mittel (31.12.2025) - 9.209,37 €

davon Zahlungsmittelreserven (Rücklagen, Sparbücher) 54.449,41 €

Vermögenshaushalt:

AKTIVA

Langfristiges Vermögen	20.988.916,25 €
Kurzfristige Vermögen	<u>49.234,19 €</u>
Summe Aktiva	21.038.150,44 €

PASSIVA

Nettovermögen	10.120.454,46 €
Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer)	5.619.908,29 €
Langfristige Fremdmittel	5.016.474,89 €
Kurzfristige Fremdmittel	<u>281.312,80 €</u>
Summe Passiva	21.038.150,44 €

Antrag VBgm Hermine Berger:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Subventionsansuchen des Trägervereines der Franziskanerinnen Amstetten

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmbauer verliest das Ansuchen des Trägervereines der Franziskanerinnen Amstetten als Schulerhalter der Privaten Mittelschule in Amstetten. Diese ersuchen um einen finanziellen Beitrag von 250,00 Euro pro Schülerin und Schüler als Subvention.

Derzeit besuchen sechs Schülerinnen und Schüler die Private Mittelschule.

Im letzten Jahr wurde die Private Mittelschule ebenfalls mit einem Betrag von 250,00 Euro pro Schülerin und Schüler subventioniert.

Antrag GemR Roman Putschögl:

Der Gemeinderat möge die Subvention von 250,00 € pro Schülerin und Schüler beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Subventionsansuchen KOBV Ortsgruppe St.Georgen am Ybbsfelde und Umgebung

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmbauer verliest das Ansuchen des KOBV Ortsgruppe St.Georgen am Ybbsfelde und Umgebung.

Diese ersuchen um einen finanziellen Beitrag für die ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ für das Vereinsjahr 2026.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, den KOBV mit einem Betrag von 100,00 Euro zu subventionieren.

Antrag GemR Silvia Schindlegger:

Der Gemeinderat möge die Subvention an den KOBV Ortsgruppe St.Georgen am Ybbsfelde und Umgebung in Höhe von 100,00 € beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Subventionsansuchen NÖ Imkerverband Ortsgruppe Ferschnitz

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmbauer verliest das Ansuchen des NÖ Imkerverband Ortsgruppe Ferschnitz. Diese ersuchen um einen finanziellen Beitrag zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2026.

Im Vorjahr wurde der Imkerverband mit 250,00 € subventioniert.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, den NÖ Imkerverband Ortsgruppe Ferschnitz mit einem Betrag von 250,00 Euro zu subventionieren.

Antrag ofGemR Viktoria Berger:

Der Gemeinderat möge die Subvention an den NÖ Imkerverband Ortsgruppe Ferschnitz in Höhe von 250,00 € beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ GmbH - Trafostation Ferschnitz Kirchfeld

Sachverhalt:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz; A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Ferschnitz (Öffentliches Gut); Anteil 1/1

A-3325 Ferschnitz, Marktplatz1, (im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen - im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr: 03009, Katastralgemeinde Ferschnitz, GstNr. 1/3, EZ 580, GbNr 03009, Grundbuch Ferschnitz.

Beanspruchung: Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sowie als Verteilernetzbetreiberin weiteren Netzkunden den Netzanschluss in der Trafostation zu ermöglichen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen.

Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von exklusive Umsatzsteuer **EUR 1.100,00** (in Worten: Euro eintausend einhundert) und sofern Umsatzsteuer fließt inklusive Umsatzsteuer **EUR 1.320,00** (in Worten: Euro eintausend dreihundertzwanzig) zu bezahlen.

Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.

Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweren, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach

Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem in der Katastralgemeinde KGNr 03009, Katastralgemeinde Ferschnitz, GstNr 1/3, EZ 580, GBNr 03009, Grundbuch Ferschnitz gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Netz NÖ wird bevollmächtigt, Ausfertigungen (auch in digitaler Form) aller erforderlichen Dokumente für die grundbücherliche Einverleibung dieses Vertrages bei Gerichten und Behörden einzuholen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto (Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Antrag GemR Ingrid Raus-Augsten

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der NETZ NÖ GmbH betreffend Trafostation Ferschnitz Kirchfeld beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ GmbH - Trafostation Ferschnitz Sonnenhang

Sachverhalt:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz; A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Ferschnitz (Öffentliches Gut); Anteil 1/1

A-3325 Ferschnitz, Marktplatz1, (im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen - im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr: 03009, Katastralgemeinde Ferschnitz, GstNr. 1347, EZ 16, GbNr 03009, Grundbuch Ferschnitz.

Beanspruchung: Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sowie als Verteilernetzbetreiberin weiteren Netzkunden den Netzanschluss in der Trafostation zu ermöglichen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen.

Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von **exklusive Umsatzsteuer EUR 1.100,00** (in Worten: Euro eintausend einhundert) und sofern Umsatzsteuer fließt **inklusive Umsatzsteuer EUR 1.320,00** (in Worten: Euro eintausend dreihundertzwanzig) zu bezahlen.

Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.

Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem in der Katastralgemeinde KGNr 03009, Katastralgemeinde Ferschnitz, GstNr 1347, EZ 16, GBNr 03009, Grundbuch Ferschnitz gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Netz NÖ wird bevollmächtigt, Ausfertigungen (auch in digitaler Form) aller erforderlichen Dokumente für die grundbücherliche Einverleibung dieses Vertrages bei Gerichten und Behörden einzuholen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto (Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Antrag GemR Ingrid Raus-Augsten:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der NETZ NÖ GmbH betreffend Trafostation Ferschnitz Sonnenhang beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 9: Übergabe öffentliches Gut Günzing

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülbauer berichtet über die Vermessung der Liegenschaft Günzing 18. Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht daher, beim zuständigen Grundbuchsgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung im Anmeldebogenverfahren gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 15 LiegTeilG) für die im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Loschnigg ZT GmbH, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, vom 25.11.2025, GZ: 7554 dargestellte Anlage zu beantragen:

Übergabe des Tr.Stk. 2 in Gst.Nr. 706, EZ 108, KG Innerochsenbach, Alois Jungwirth, 3325 Ferschnitz, Günzing 18.

Hieramts sind keine Hinderungsgründe für die Durchführung bekannt. Weiters wird mitgeteilt, dass die Weganlage wie auf dem Teilungsplan dargestellt, auch in der Natur vorhanden ist.

Antrag Bgm Michael Hülbauer:

Der Gemeinderat möge die Übergabe des Tr.Stk. 2 vom öffentlichen Gut, wie im Plan vom 25.11.2025, GZ: 7554 dargestellt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 10: Übernahme und Übergabe öffentliches Gut Innerochsenbach

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülmbauer berichtet über die Vermessung in Innerochsenbach. Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht daher, beim zuständigen Grundbuchsgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung im Anmeldebogenverfahren gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 15 LiegTeilG) für die im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Loschnigg ZT GmbH, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, vom 17.11.2025, GZ: 7631 dargestellte Anlage zu beantragen:

Übernahme der Tr.Stk. 1 und 3 in Gst.Nr. 716/3, EZ 137, KG Innerochsenbach, Marktgemeinde Ferschnitz (öffentliches Gut), 3325 Ferschnitz, Marktplatz 1.

Übernahme des Tr.Stk. 4 in Gst.Nr. 716/3, EZ 137, KG Innerochsenbach, Marktgemeinde Ferschnitz (öffentliches Gut), 3325 Ferschnitz, Marktplatz 1.

Übernahme des Tr.Stk. 6 in Gst.Nr. 889, EZ 137, KG Innerochsenbach, Marktgemeinde Ferschnitz (öffentliches Gut), 3325 Ferschnitz, Marktplatz 1.

Übergabe des Tr.Stk. 2 in Gst.Nr. 843/3, EZ 78, KG Innerochsenbach, Doris Krammer, 3325 Ferschnitz, Innerochsenbach 8.

Übergabe des Tr.Stk. 5 in Gst.Nr. 716/1, EZ 146, KG Innerochsenbach, Ralph Steiner, 3325 Ferschnitz, Innerochsenbach 7.

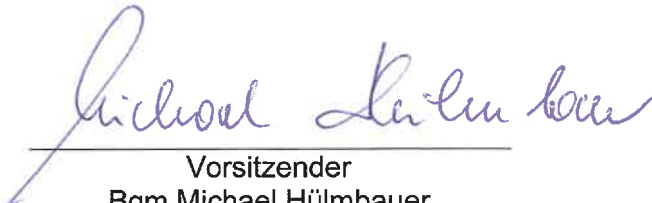
Hieramts sind keine Hinderungsgründe für die Durchführung bekannt. Weiters wird mitgeteilt, dass die Weganlage wie auf dem Teilungsplan dargestellt, auch in der Natur vorhanden ist.

Antrag Bgm Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Tr.Stk. 1, 3, 4 und 6 in das öffentliche Gut sowie die Übergabe der Tr.Stk. 2 und 5 vom öffentlichen Gut, wie im Plan vom 17.11.2025, GZ: 7631 dargestellt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 11: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich


Vorsitzender
Bgm Michael Hülmbauer


Schriftführerin
VB Jessica Hiessleitner

ÖVP-Gemeinderat
Michael Hülmbauer

VFF-Gemeinderat
Christopher Fichtinger

FPÖ-Gemeinderat
Franz Vorderwinkler

SPÖ-Gemeinderat
Peter Freund